

Einwohnergemeinde



Personalreglement 2002

Stand per 01.01.2015

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Anstellung	Art. 2 ¹ Das zuständige Organ begründet das Dienstverhältnis durch schriftlichen Vertrag öffentlich-rechtlich (Anstellung). ^{b)} ² Massgebend sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001. ^{b)} ³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalgesetz und die Personalverordnung sowie die übrigen für das Kantonspersonal geltenden Weisungen und Beschlüsse. ^{c)}
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Aushilfspersonal und im Stundenlohn angestelltes Personal wird privatrechtlich angestellt. ^{d)} ² Das Anstellungsverfahren richtet sich nach dem Funktionendiagramm. ^{b)} ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigung	Art. 4 ¹ Aufgehoben. ^{b)} ² Die Kündigungsfrist für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal richtet sich nach den für das Kantonspersonal geltenden Vorschriften. ^{b)} ³ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören. Art. 4a ¹ Aufgehoben. ^{b)}

II. Lohnsystem

Grundsatz	<p>Art. 5¹ Der Gemeinderat ordnet jede Stelle einer Gehaltsklasse zu (Anhang I).</p> <p>² Die Gehaltsklassen und -stufen richten sich nach den für das Kantonspersonal geltenden Vorschriften.^{b)}</p> <p>³ Bei der individuellen Einstufung werden nebst beruflichen auch persönliche Qualifikationen und Erfahrungen sowie Qualifikationen aus Erziehungs- und Betreuungsarbeit berücksichtigt.^{d)}</p>
Salärenentwicklung	<p>Art. 6¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Dieser Aufstieg ist von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.^{d)}</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Beurteilung der Leistung in Ausführungsbestimmungen (Anhang III).^{d)}</p>
Verfahren	<p>Art. 7¹ Der Aufstieg wird nach folgendem Verfahren beurteilt:^{d)}</p> <ul style="list-style-type: none">- für herausragende Leistungen (Beurteilungsstufe A++) jährlich bis zu 10 Gehaltsstufen^{d)}- für sehr gute Leistungen (Beurteilungsstufe A+) jährlich bis zu 6 Gehaltsstufen^{d)}- für gute Leistungen (Beurteilungsstufe A) jährlich bis zu 3 Gehaltsstufen^{d)} <p>Für Personal, welches in den Anlaufstufen eingereiht ist, können zusätzliche Gehaltsstufen gewährt werden.^{d)}</p> <p>² Für ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe B) und für nicht ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe C) können keine Gehaltsstufen angerechnet werden.^{d)}</p> <p>³ Für ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe B) kann in den Anlaufstufen mindestens eine Gehaltsstufe gewährt werden.^{d)}</p> <p>⁴ Eine gute Leistung (Beurteilungsstufe A) liegt vor, wenn die Zielvorgaben oder Leistungserwartungen vollständig erfüllt sind. Abweichungen davon sind im Beurteilungsblatt zu begründen.^{d)}</p>
Rückstufung	<p>Art. 8¹ Aufgehoben.^{d)}</p> <p>² Aufgehoben.^{d)}</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde anlässlich der definitiven Verabschiedung des Voranschlags auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.^{c)}</p>

Treueprämie ^{e)}

Art. 10 ¹ Die Treueprämie für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal richtet sich nach den für das Kantonspersonal geltenden Vorschriften. ^{e)}

² Aufgehoben. ^{e)}

³ Aufgehoben. ^{e)}

⁴ Aufgehoben. ^{e)}

III. Leistungsbeurteilung ^{d)}

Organigramm

Art. 11 Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Geschäftsleitung,
Kaderstellen

Art. 12 ¹ Der Gemeindepräsident ist für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Geschäftsleiters verantwortlich. ^{b) d)}

² Der Geschäftsleiter ist für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der übrigen Kaderstellen verantwortlich. ^{b) d)}

³ Sie gehen dabei wie folgt vor: ^{b)}

a) sie führen Beurteilungsgespräche durch; ^{b) d)}

b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; ^{b) d)}

c) sie unterbreiten der Personalkommission ihre Anträge zur Besoldungseinreihung zum Beschluss. ^{b) d)}

Übrige Stellen

Art. 13 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihm unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 12 Abs. 3 sinngemäss.

Eröffnung / Rechtsmittel

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat entscheidet über den Antrag der Personalkommission. ^{b)}

² Der begründete Entscheid des Gemeinderats ist dem Personal bekanntzugeben.

³ Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

⁴ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen	Art. 15 ¹ Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.— im Einzelfall belohnen.
	² Überzeit, welche auf Anweisung des zuständigen Vorgesetzten geleistet wurde, wird nach der aktuellen Gehaltseinreihung (ohne Anteil 13. Monatslohn), entschädigt. ^{a)}

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 16 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Funktionendiagramm	Art. 17 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen im Funktionendiagramm.
Unfallversicherung	Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Sitzungsgeld	Art. 20 Die Teilnahme des Personals an Sitzungen wird durch Sitzungsgeld entschädigt oder kann als Arbeitszeit angerechnet werden. ^{b) d)}
Entschädigung/Spesen	Art. 21 Der Gemeinderat ordnet die Entschädigungen und Spesen für die Behördenmitglieder, das Personal und für die mit einer nebenamtlichen Gemeindefunktion beauftragten Personen im Anhang II.
Kompetenzdelegation	Art. 22 Der Gemeinderat beschliesst die Anhänge I bis III zum Personalreglement.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung **Art. 23**¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.

² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

³ Dem Personal, welches im Verlaufe des dem Inkrafttreten des Reglementes vorausgehenden Jahres die erforderlichen Dienstjahre erreicht hat, wird eine Treueprämie nach Art. 10 ausgerichtet.

Einweisung in
die neue Gehaltsklasse

Art. 24¹ Der Gemeinderat verfügt die Einweisung in die Gehaltsklasse.

² Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.

Inkrafttreten

Art. 25¹ Dieses Reglement mit Anhängen tritt am 1.1.1999 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Dienst- und Besoldungsordnung vom 3. Dezember 1991, auf.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 1998 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin

Der Sekretär

sig.

sig.

S. Brechbühl

H. Regez

Auflagezeugnis

Das Personalreglement ist in der Zeit vom 20. Mai 1998 bis 29. Juni 1998 auf der Gemeindegemeinschaft Konolfingen öffentlich aufgelegt worden.

Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Amtsanzeiger von Konolfingen Nr. 20 vom 15.5.1998 und Nr. 23 vom 5.6.1998 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 36 vom 16.5.1998 bekanntgegeben worden.

Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingelangt.

Konolfingen, 14. Juli 1998

Der Gemeindegemeinschaft

sig.

H. Regez

a) Revision Gemeinderat vom 12. Dezember 2001. Dieser Beschluss wurde gemäss Art. 40 Bst. c Gemeindeordnung im Amtsanzeiger vom 28. Dezember 2001 publiziert. Das Referendum ist nicht ergriffen worden.

b) Revision vom Gemeinderat am 26. November 2003 beschlossen und auf 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Dieser Beschluss wurde gemäss Art. 40 Bst. c Gemeindeordnung im Amtsanzeiger vom 9. Januar 2004 publiziert. Das Referendum ist nicht ergriffen worden.

c) Revision vom Gemeinderat am 29. November 2006 beschlossen und auf 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Dieser Beschluss wurde gemäss Art. 40 Bst. c Gemeindeordnung im Amtsanzeiger vom 8. Dezember 2006 publiziert. Das Referendum ist nicht ergriffen worden.

d) Revision vom Gemeinderat am 28. November 2007 und 16. Januar 2008 beschlossen und auf 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Dieser Beschluss wurde gemäss Art. 40 Bst. c Gemeindeordnung im Amtsanzeiger vom 17. Januar 2008 publiziert. Das Referendum ist nicht ergriffen worden.

e) Revision vom Gemeinderat am 29. September 2010 beschlossen und auf 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt (Übergangsbestimmung: Gemeindeangestellten, welche im Jahr 2011 nach bisher gültigem Recht Anspruch auf eine Treueprämie haben, ist diese entsprechend zu gewähren.). Dieser Beschluss wurde gemäss Art. 40 Bst. c Gemeindeordnung im Anzeiger vom 23. Juni 2011 publiziert. Das Referendum ist nicht ergriffen worden.

Stelleneinreihung nach Gehaltsklassen (GKL)

(Art. 5 Abs. 1 Personalreglement)

Dienststelle	Funktion	Stellenbezeichnung	Gehaltsklasse	
Geschäftsleitung	Geschäftsleiter	Geschäftsleiter	23	a)
Finanzen	Abteilungsleiter	Leiter Abteilung Finanzen	22	n
Bau	Abteilungsleiter	Leiter Abteilung Bau	22	
² Bildung	Abteilungsleiter	Leiter Abteilung Bildung	22	
Soziales	Abteilungsleiter	Leiter Abteilung Soziales	22	
Öffentliche Sicherheit	Abteilungsleiter	Leiter Abteilung Öffentliche Sicherheit	19	l)
¹ Stab	Stellvertreter Geschäftsleiter	Stellvertreter Geschäftsleiter	19	l)
Soziales	Sachbearbeiter 1	Sozialarbeiter / Stellvertreter Leiter Abteilung Soziales	19	f)
Soziales	Fachstellenleiter	Jugendarbeiter / Leiter Jugendfachstelle	19	j)
¹ Soziales	Sachbearbeiter 1	Sozialarbeiter	18	f)
¹ Soziales	Sachbearbeiter 1	Jugendarbeiter	18	j)
Bildung	Tagesschulleiter	Tagesschulleiter	18	k)
Stab	Stellvertreter Geschäftsleiter	Stellvertreter Geschäftsleiter	17	l)
¹ Finanzen	Sachbearbeiter 1	Stellvertreter Leiter Abteilung Finanzen	16	j)
¹ Bau	Sachbearbeiter 1	Stellvertreter Leiter Abteilung Bau	16	
¹ Finanzen	Sachbearbeiter 1	AHV-Zweigstellenleiter	16	
Soziales	Sachbearbeiter 1	Sozialarbeiter	16	
Soziales	Sachbearbeiter 1	Jugendarbeiter	16	
Finanzen	Sachbearbeiter 1	AHV-Zweigstellenleiter	15	k)
Bildung	Betreuungsperson Tagesschule	Betreuungsperson mit pädagogischer Ausbildung	15	
Finanzen	Sachbearbeiter 1	Stellvertreter Leiter Abteilung Finanzen	14	e), h), m)
Bau	Sachbearbeiter 1	Stellvertreter Leiter Abteilung Bau	14	
Bau	Sachbearbeiter 1	Fachleiter Liegenschaften	14	
Stab	Sachbearbeiter 1	Assistent Geschäftsleiter	14	

Dienststelle	Funktion	Stellenbezeichnung	Gehaltsklasse	
Bau	Führung Werkequipe	Leiter Werkhof	13	m)
Bau	Bademeister	Leiter Schwimmbad	13	m)
Bau	Hauswart	Leiter Hauswarte Technik und Unterhalt	13	d), m)
Soziales	Sachbearbeiter 1	Leiter Sekretariat	13	f)
Öffentliche Sicherheit	Sachbearbeiter 1	Stellvertreter Leiter Abteilung Öffentliche Sicherheit	13	l)
Öffentliche Sicherheit	Sachbearbeiter 2	Sachbearbeiter Öffentliche Sicherheit	12	l)
Finanzen	Sachbearbeiter 2	Sachbearbeiter Finanzen	12	
Bau	Sachbearbeiter 2	Sachbearbeiter Bau	12	
Soziales	Sachbearbeiter 2	Sachbearbeiter Soziales	12	
Bau	Hauswart	Hauswart Technik und Unterhalt	12	m)
Bildung	Sachbearbeiter 2	Schulsekretär	12	o)
Bildung	Betreuungsperson Tagesschule	Betreuungsperson ohne pädagogische Ausbildung	12	k)
Bau	Strassenmeister 1	Stellvertreter Leiter Werkhof	11	m)
Bau	Bademeister-Stellvertreter	Stellvertreter Leiter Schwimmbad	11	m)
Bau	Hauswart	Leiter Hauswarte Reinigung	11	m)
Bau	Strassenmeister 2	Mitarbeiter Werkhof	10	m)
Bau	Strassenmeister 3 (ungelernt)	Mitarbeiter Werkhof	5	m)
Bau	Hauswart	Hauswart Reinigung	3	i), m)

n)

Stelleneinreihung nach Gehaltsklassen (gemäss LAG durch ERZ)

Dienststelle	Funktion	Stellenbezeichnung	Gehaltsklasse	
Bildung	Abteilungsleiter	Leiter Abteilung Bildung	nach LAG durch ERZ	n)
³ Bildung	Stufenschulleiter	Stufenschulleiter	nach LAG durch ERZ	n)

Hinweise

¹ Nur für Stelleninhaber mit Fachdiplom bzw. Eidg. Fähigkeitsausweis für Sozialversicherungen

² Zusätzliche Besoldung durch die Gemeinde in Überschreitung des Schulleitungspools

³ Schulleitungsaufgaben sowohl auf Primarstufe als auch auf Sekundarstufe 1. Berücksichtigung nötig bei Gehaltsstufeneinreihung durch Kanton

Die Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Vom Gemeinderat am 15. Dezember 1999 genehmigt und rückwirkend auf 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Konolfingen

Die Präsidentin Der Sekretär

sig.

sig.

Susanne Brechbühl Hans Regez

- a) Revision vom Gemeinderat am 12. Dezember 2001 beschlossen und auf 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.
- b) Revision vom Gemeinderat am 15. Januar 2003 beschlossen und rückwirkend auf 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.
- c) Revision vom Gemeinderat am 11. Juni 2003 beschlossen und rückwirkend auf 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.
- d) Revision vom Gemeinderat am 17. Dezember 2003 beschlossen und auf 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.
- e) Revision vom Gemeinderat am 11. August 2004 beschlossen und auf 1. Oktober 2004 in Kraft gesetzt.
- f) Revision vom Gemeinderat am 22. September 2004 beschlossen und auf 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- g) Revision vom Gemeinderat am 15. Dezember 2004 beschlossen und auf 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- h) Revision vom Gemeinderat am 29. November 2006 beschlossen und auf 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- i) Revision vom Gemeinderat am 28. November 2007 beschlossen und auf 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
- j) Revision vom Gemeinderat am 13. August 2008 beschlossen und auf 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.
- k) Revision vom Gemeinderat am 10. Juni 2009 beschlossen und auf 1. August 2009 in Kraft gesetzt.
- l) Revision vom Gemeinderat am 8. Februar 2012 beschlossen und auf 1. Juni 2012 in Kraft gesetzt. Publikation Anzeiger am 8. März 2012
- m) Revision vom Gemeinderat am 4. Juli 2012 beschlossen und auf 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Publikation Anzeiger am 11. Oktober 2012
- n) Revision vom Gemeinderat am 27. Februar 2013 beschlossen und auf 1. August 2014 in Kraft gesetzt.
- o) Revision vom Gemeinderat am 23. Juli 2014 beschlossen und auf den 1. November 2014 in Kraft gesetzt.

Entschädigungen und Spesen

(Art. 21 Personalreglement)

Funktion		Entschädigung		
1	Behördenmitglieder			
1.1	Gemeinderat			
	PräsidentIn	jährlich	Fr. 49'000.--*	f) i) p)
	VizepräsidentIn	jährlich	Fr. 16'000.-- *	h) i)
	Mitglieder	jährlich	Fr. 13'000.-- *	h) i)
	* Die Tag- und Sitzungsgelder sowie die Spesen sind in den Entschädigungen gemäss Ziffer 1.1 enthalten. Die Ziffern 3.1, 3.2, 3.7 und 3.8 finden für die Mitglieder des Gemeinderats deshalb keine Anwendung.			i)
1.1.1	Für zeitintensive, längerfristige Projekte, bei welchen mindestens 2 Gemeinderäte Einsitz haben, wird den betroffenen Gemeinderäten eine zusätzliche Entschädigung pro Mitarbeit in einem solchen Projekt ausgerichtet. Dazu ist jeweils ein Gemeinderatsbeschluss notwendig (gültig bis 31.12.2017)	jährlich	Fr. 2'000.--	q)
1.2	aufgehoben			h)
1.3	aufgehoben			a) p) h) i)
1.4	Schulwesen aufgehoben			a) i) o) p)
	VizepräsidentIn	jährlich	Fr. 500.--	b)
1.5	aufgehoben			h)
1.6	aufgehoben			h)
1.7	aufgehoben			h)
1.8	aufgehoben			h)
1.9	aufgehoben			h)
1.10	Geschäftsprüfungskommission			
	PräsidentIn	jährlich	Fr. 500.--	d)

2 Personal

2.1 Personal mit eigenem Verantwortungsbereich (Kat. A)

	Std.	Fr.	24.--	1)+2)+a)+c)+h)+j)
- Ackerbauleiter				
- Aufsichtspersonal Gewässer				
- Feueraufseher und Tankkontrolleur				
- Ortsquartiermeister				
- Preiskontrolleure				
- Schulbuschauffeure				
- Wegmeister, Nebenamtliche und Aushilfen				
- Aushilfen Badmeister				
- Schulsport				d)
- Bibliothekarpersonal				e)
Leitung zusätzlich Fr. 2'000.— pro Jahr				
Stellvertretung Leitung zus. Fr. 1'000.— pro Jahr				
- RechnungsführerIn Tagesschule				k)
- BeauftragteR für Altersfragen				k)

2.2 Personal ohne eigenen Verantwortungsbereich (Kat. B)

	Std.	Fr.	20.--	1)+a)+c)+j)
- Aushilfspersonal Hauswarte				
- Hilfspersonal Schwimmbad, Kassenbedienung				

2.3 Kinder und Jugendliche

- Kinder bis 6. Schuljahr	Std.	Fr.	10.--	
- Kinder 7. bis 8. Schuljahr	Std.	Fr.	14.--	
- Jugendliche 9. Schuljahr bis 17. Altersjahr	Std.	Fr.	16.--	

Hinweis

- 1) Zusätzlich werden die Ferienentschädigung und der Anteil 13. Monatslohn ausgerichtet.
- 2) Der Stundenlohn erhöht sich auf brutto Fr. 32.-- (c+j) inkl. Ferienentschädigung und Anteil 13. Monatslohn, sofern die Beschäftigten selber mit den Sozialversicherungen abrechnen.

2.4 Verschiedenen MitarbeiterInnen und Funktionäre

- Wärter Tierkörperstempelstelle, je Wärter	jährlich	Fr.	9'600.--	
- Ausschuss für Abstimmungen und Wahlen				
- Bedienung der Urne Gysenstein und Auszählen	pro Urnengang	Fr.	50.--	h)
- Bedienung der Urne Gemeindehaus und Auszählen	pro Urnengang	Fr.	70.--	h)
- Vorsitz Gysenstein	pro Urnengang	Fr.	70.--	h)
- Präsident, Sekretär sowie Vorsitz Gemeindehaus	pro Urnengang	Fr.	90.--	h)
- Auszählen der Resultate bei Proporzahlen	pro Urnengang	Fr.	90.--	
- Siegelungsbeamter	pro Siegelung	Fr.	40.--	h)

2.5 Feuerwehrdienste

- Sold im Übungsdienst	pro Übung	Fr.	30.--	n)
- Wochenend- und Feiertagspikett, Sa 08.00 Uhr bis So 20.00 Uhr		Fr.	90.--	m)
- Einsatzentschädigung	pro Stunde	Fr.	30.--	m)

Funktionsentschädigungen

Die Kommission öffentliche Sicherheit legt im Rahmen des Voranschlags die Entschädigungen für die Funktionäre selber fest.

2.6 Zivilschutzorganisation

Funktionsentschädigung

Die Kommission öffentliche Sicherheit legt im Rahmen des Voranschlags die Entschädigungen für die Funktionäre selber fest.

2.7 Maschinenentschädigung für Gemeindewerk

Massgebend sind die Richtlinien des landwirtschaftlichen Technikum Tänikon und / oder des Regietarifs des Baumeisterverbands.

3 Tag- und Sitzungsgelder, Spesenvergütung

3.1 Tag- und Sitzungsgelder *

- Taggeld (über 5 Stunden)	Fr.	160.--	i) l)
- Halbes Taggeld (2.5 - 5 Stunden)	Fr.	80.--	l)
- Sitzungsgeld (unterhalb 2.5 Stunden)	Fr.	50.--	l)

* Bei den Mitgliedern des Gemeinderats sind die Tag- und Sitzungsgelder in der Entschädigung gemäss Ziffer 1.1 enthalten. i)

3.2 Schulbesuche *

Mitglieder der Schulbehörden	pro Besuch	Fr.	30.--	i)
------------------------------	------------	-----	-------	----

* Bei der bzw. dem RessortchefIn Bildung sind die Schulbesuche in der Entschädigung gemäss Ziffer 1.1 bzw. 1.4 enthalten. i)

3.3 Sekretäre von Kommissionen	pro Std.	Fr.	25.--
---------------------------------------	----------	-----	-------

3.4 ProtokollführerInnen

Doppeltes Sitzungs- bzw. Taggeld

3.5 Verwaltungspersonal

Teilnahme an Sitzungen, Art. 20 Personalreglement

Personal wird durch Sitzungsgeld entschädigt, wenn keine Arbeitszeit notiert wird (bei Protokollführung doppeltes Sitzungsgeld). h)

3.6 Werkequipe, Entschädigung Bereitschaftsdienst

Für die Sicherstellung des Winterdienstes wird den Mitgliedern der Werkequipe eine Pauschalentschädigung von Fr. 550.— jährlich ausgerichtet.

3.7 Autoentschädigung	pro km	Fr.	--.80
------------------------------	--------	-----	-------

Bei den Mitgliedern des Gemeinderats ist die Autoentschädigung in der Entschädigung gemäss Ziffer 1.1 enthalten. i)

3.8 Übrige Spesenvergütung

Es werden die effektiven Spesen entschädigt. Sie sind in einem Rapport auszuweisen.

Ausnahme

In den festen Entschädigungen der Behördenmitglieder gemäss Ziffer 1 sind folgende Leistungen abgegolten:

- Aktenstudium
- Telefonspesen
- Fahrkosten innerhalb der Gemeinde
- Kurzbesprechungen unter 30 Minuten
- Infrastruktur für Heimbüro (Büroarbeitsplatz, PC, Drucker, Fax, usw.)

Bei den Mitgliedern des Gemeinderats sind die Spesen in der Entschädigung gemäss Ziffer 1.1 enthalten.

i)

3.9 Aufgehoben

g)

3.10 Steuer- / AHV-Pflicht der festen Entschädigungen sowie der Sitzungs- und Taggelder

g)

- a) Sämtliche fixen Entschädigungen der verschiedenen Funktionäre (Ausnahme Feuerwehr) werden über die Lohnbuchhaltung ausbezahlt, sind AHV- und steuerpflichtig und werden auf dem Lohnausweis deklariert. 50 % davon gelten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 2'000.— als Spesenersatz und sind weder AHV- noch steuerpflichtig.
- b) Sämtliche Entschädigungen (Sold, Ernstfalleinsatzentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder, usw.) an Funktionäre der Feuerwehr gelten als Spesen und sind nicht AHV- und steuerpflichtig.
aufgehoben

h)

i)

3.11 Mitglieder der Vormundschafts- und Sozialhilfekommission

h)

Für das Studium der Sitzungsakten wird ein Sitzungsgeld gemäss Ziffer 3.1 des Personalreglements ausgerichtet. Dies gilt nicht für den bzw. die RessortchefIn Soziales.

i)

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Anhang gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Vom Gemeinderat am 15. Dezember 1999 genehmigt und auf 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Konolfingen

Die Präsidentin Der Sekretär

sig.

sig.

Susanne Brechbühl Hans Regez

- a) Revision vom Gemeinderat am 12. Dezember 2001 beschlossen und auf 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.
- b) Revision vom Gemeinderat am 24. Juli 2002 beschlossen und auf 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.
- c) Revision vom Gemeinderat am 27. November 2002 beschlossen und auf 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.
- d) Revision vom Gemeinderat am 26. November 2003 beschlossen und auf 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.
- e) Revision vom Gemeinderat am 17. Dezember 2003 beschlossen und auf 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.
- f) Revision vom Gemeinderat am 15. Dezember 2004 beschlossen und auf 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- g) Revision vom Gemeinderat am 29. November 2006 beschlossen und auf 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- h) Revision vom Gemeinderat am 28. November, 19. Dezember 2007 sowie 6. Februar 2008 beschlossen und auf 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
- i) Revision vom Gemeinderat am 2. Juli 2008 beschlossen und auf 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.
- j) Revision vom Gemeinderat am 5. November 2008 beschlossen und auf 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.
- k) Revision vom Gemeinderat am 10. Juni 2009 beschlossen und auf 1. August 2009 in Kraft gesetzt.
- l) Revision vom Gemeinderat am 10. November 2010 beschlossen und auf 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.
- m) Revision vom Gemeinderat am 1. Dezember 2010 beschlossen und auf 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.
- n) Revision vom Gemeinderat am 9. November 2011 beschlossen und auf 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.
Diese Änderung wurde im Anzeiger Konolfingen vom 12. Januar 2012 publiziert.
- o) Revision vom Gemeinderat am 27. Februar 2013 beschlossen und auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.
- p) Revision vom Gemeinderat am 29.04.2015 beschlossen und auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.
- q) Revision vom Gemeinderat am 02.09.2015 beschlossen und auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Beurteilung der Leistungen ^{c)}

(Art. 6 Abs. 3 Personalreglement)

1. Aufgehoben ^{c)}

2. Beurteilung ^{c)}

Die Beurteilung ist abhängig

- vom Stellenbeschrieb
- von der individuellen Leistung
- vom individuellen Verhalten

Durchführung

- Die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung ist jährlich durchzuführen. ^{c)}
- In die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sind alle Mitarbeiter einzubeziehen. ^{b) c)}

Ausnahmen:

- Teilzeitbeschäftigte mit einem Beschäftigungsgrad unter 25 %
- Mitarbeiter, welche im zweiten Semester eingetreten sind. Für Mitarbeiter, welche im ersten Semester eingetreten sind, ist das Probezeitgespräch massgebend. ^{b)}
- Mitarbeiter, welche ein Jahr vor der Pensionierung stehen

Der Vorgesetzte kann die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bei den oberwähnten Ausnahmefällen ohne Mitarbeitergespräch durchführen. Der Mitarbeiter ist jedoch berechtigt, ein Mitarbeitergespräch zu verlangen. ^{c)}

- Zuständig für die Durchführung der Mitarbeitergespräche sind in der Regel die direkt vorgesetzten Personen. Ausnahmen bleiben vorbehalten. ^{c)}

3. Vorgehen ^{a)}

Die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung gliedert sich in folgende Schritte: ^{c)}

- Beobachten und Festhalten von Vorkommnissen und Eindrücken
- Auswerten
- Mitarbeitergespräch
- Massnahmen

4. Aufgehoben ^{c)}

5. Aufgehoben ^{a) c)}

6. Aufgehoben ^{a)}

Vom Gemeinderat am 15. Dezember 1999 genehmigt und auf 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Konolfingen

Die Präsidentin Der Sekretär

sig.

sig.

Susanne Brechbühl Hans Regez

a) Revision vom Gemeinderat am 26. November 2003 beschlossen und auf 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

b) Revision vom Gemeinderat am 29. November 2006 beschlossen und auf 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

c) Revision vom Gemeinderat am 28. November 2007 beschlossen und auf 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.